

Fischereiverein Ertingen e.V.

Gewässerordnung für die Schwarzach 2018

Allgemeines:

- Auf die Sauberhaltung der Gewässer ist zu achten. Das Befahren landwirtschaftlich genutzter Flächen und gesperrter Wege ist nicht gestattet. Auf das Privateigentum der Anlieger ist Rücksicht zu nehmen. Die Wehranlagen an den Mühlen bitte nicht betreten!
- Vor Beginn des Angelns muss das Datum mit Kugelschreiber im Erlaubnisschein eingetragen werden. Vor dem Verlassen des Gewässers muss das Fangergebnis in der Karte eingetragen sein.
- Das Ausnehmen der Fische sollte, wenn notwendig, abseits von Wegen usw... erfolgen. Schlachtabfälle müssen mitgenommen und zuhause entsorgt werden!

Schwarzach:

Die Schwarzach darf vom 15. März bis 30. September befischt werden.

- Die Sperrgebiete beim Anwesen Linz (Riedmühle) sind unbedingt zu beachten! Siehe Planskizze a. d. Rückseite. *Ohne genaue Instruktion vor Ort durch ein Ausschussmitglied (Begehung) darf das gesamte Gebiet zwischen dem Holz-Strommast/Bretterzaun und der Brücke an der L 278 nicht betreten werden!* Bei Nichtbeachtung der Verbotszonen droht ein hohes Bußgeld gegen den Angler (in Person); - der Verein lehnt jede Haftung ab!
- Jugendliche dürfen den o.g. Bereich ab dem Bretterzaun bis zur Brücke a.d. Binzwanger Straße nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds betreten.
- Der Gewässerabschnitt zwischen der Brücke a. d. Herbertinger Straße, B 311 alt, (bei Azzarone) und der Brücke an der B 311 neu (Umgehung), darf von Jugendlichen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson beangelt werden.
- Das Fischen im Bereich der Fischtreppe an der Genossenschaftsmühle ist verboten. Schilder bitte beachten!
- Geangelt werden darf mit 1 Rute.
Ab 21.00 Uhr darf auf Aal mit 2 Grundruten gefischt werden.
- Die Gesamt-Begehungen pro Jahr sind auf 8 Stück begrenzt. Folgende Begehungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.
 1. von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 12:00 Uhr oder
 2. von 12:00 Uhr bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
- Es sollen (außer auf Aal und Hecht) nur Schonhaken verwendet werden!

Fischart		Fangbegrenzung pro Tag	Mindestmaß	Schonzeit	Es dürfen pro Begehung höchstens 3 Salmoniden (S) entnommen werden. Nach dem Fang von 3 Salmoniden muss das Angeln eingestellt werden!
Aal		keine	45 cm	keine	
Äsche	S	2	30 cm	01.02. - 30.04.	
Barbe		2	40 cm	01.05. - 15.06.	
Forelle	S	3	25 cm	01.10. - 28.02.	
Hecht		keine	50 cm	15.02. - 15.05.	
Huchen	S	1	70 cm	01.02. - 31.05.	
Karpfen		2	35 cm	keine	

- Ansonsten gelten die Gesetzlichen Bestimmungen.

SCHWARZACH

Holzwaist

Bitterbaum

RIEDMÜHLE
ANWESEN LINZ

Unzäunter
Gewässergarten
bitte nicht
betreten

Verbot für Jugendliche

Betretten der schraffierten Grundstücke
verboten!

Privatweg

Schwarzwassergraben

von Erlangen

L 278

nach Binswangen

Schwarzbach

